

Europäische Union

Tagungen des Europäischen Rates mit Schwerpunkt auf Terrorismus, Brüssel, 25. und 26. März sowie 17. und 18. Juni 2004

Organisation der amerikanischen Staaten

Vierte ordentliche Tagung des Interamerikanischen Ausschusses für Terrorismusbekämpfung, Montevideo, 28. bis 30. Januar 2004

Shanghai Organisation für Zusammenarbeit

Gipfeltreffen der Shanghai Organisation für Zusammenarbeit zur Schaffung der Regionalen Struktur für Terrorismusbekämpfung, Taschkent, 17. Juni 2004

Südasiatischer Verband für regionale Zusammenarbeit

Zwölftes SAARC-Gipfeltreffen, Islamabad, 4. bis 6. Januar 2004

Sonstige Tagungen

Regionale Ministertagung von Bali über Terrorismusbekämpfung, einberufen von Indonesien und Australien, Bali (Indonesien), 4. und 5. Februar 2004

RESOLUTION 59/47

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 2. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/515 und Corr.1, Ziffer 10)⁹⁷.

59/47. Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/82 vom 9. Dezember 2003 über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Verabschiedung der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats am 26. August 2003,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/338 vom 15. September 2003, in der sie den grauenhaften und gezielten Anschlag auf das Hauptquartier der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak am 19. August 2003 in Bagdad nachdrücklich verurteilte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994, mit der sie das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal verabschiedete,

unter Hinweis auf das Schreiben vom 24. Oktober 2000, das im Namen des weltweit tätigen Personals des Systems der Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet wurde⁹⁸ und in dem auf die Sicherheitsprobleme aufmerksam gemacht wurde, vor die sich das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal gestellt sehen,

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs⁹⁹ über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und die darin enthaltenen Empfehlungen sowie unter Hinweis auf den weiteren Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁰ zu dieser Frage,

erneut erklärend, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, sowie der einschlägigen Bestimmungen des Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts gefördert und gewährleistet werden muss,

sowie erneut erklärend, dass das gesamte humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie im Einsatz sind, zu achten,

zutiefst besorgt über die zunehmenden Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal auf Feldebene ausgesetzt sind, und eingedenk der Notwendigkeit, ihre Sicherheit so umfassend wie möglich zu schützen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Ortskräfte Angriffen gegen die Vereinten Nationen besonders ausgesetzt sind,

in Würdigung des Mutes derjenigen, die in Einsätzen der Vereinten Nationen in der ganzen Welt dienen oder gedient haben, insbesondere derjenigen, die in Ausübung ihres Dienstes ums Leben gekommen sind,

höchst besorgt darüber, dass diejenigen, die Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal verüben, anscheinend straflos agieren,

erfreut über den zehnten Jahrestag der Verabschiedung des Übereinkommens, das am 15. Januar 1999 in Kraft getreten ist, und feststellend, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution siebenundsiebzig Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

⁹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Salomonen, Samoa, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁹⁸ S/2000/1133, Anlage.

⁹⁹ A/55/637.

¹⁰⁰ A/59/226.

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern und so die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal zu verbessern,

nach Behandlung des Berichts des mit Resolution 56/89 vom 12. Dezember 2001 eingesetzten Ad-hoc-Ausschusses über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁰¹ und des Berichts der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses¹⁰² sowie eingedenk der in Ziffer 7 und 8 des Berichts der Arbeitsgruppe enthaltenen Empfehlungen,

1. *dankt* dem Ad-hoc-Ausschuss über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal für die von ihm geleistete Arbeit;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um Straftaten gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal zu verhüten;

3. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Straftaten gegen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal nicht straflos bleiben und dass die Täter vor Gericht gestellt werden;

4. *bekräftigt*, dass alle Staaten verpflichtet sind, den ihnen nach den einschlägigen Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts in Bezug auf die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal obliegenden Verpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden, namentlich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, und ihre entsprechenden Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

6. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, beziehungsweise den Gastländern, dafür zu sorgen, dass die Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens, namentlich diejenigen betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter der jeweiligen Mission, die Erklärung solcher Angriffe zu gesetzlich strafbaren Handlungen und die Strafverfolgung oder Auslieferung der Täter, in die künftig von den Vereinten Nationen und den jeweiligen Gastländern auszuhandelnden und erforderlichenfalls in die bereits bestehenden Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen beziehungsweise der Mission und Gaststaatabkommen aufgenommen werden, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, diese Abkommen rechtzeitig zu schließen;

7. *empfiehlt* dem Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen seiner bestehenden Befugnisse dem Sicherheitsrat oder gegebenenfalls der Generalversammlung mitzuteilen, wo die Umstände es nach seiner Einschätzung rechtfertigen würden, im Sinne von Artikel 1 Buchstabe c Ziffer ii des Übereinkommens zu erklären, dass ein außergewöhnliches Risiko besteht;

8. *bestätigt*, dass der Generalsekretär, der die Fakten kennt und leichten Zugang zu Informationen hat, im Rahmen seiner bestehenden Befugnisse Informationen über für die Anwendung des Übereinkommens relevante Fakten auf Antrag eines Staates zur Verfügung stellen kann, wie etwa die Tatsache und den Inhalt jeder Erklärung eines außergewöhnlichen Risikos durch den Sicherheitsrat oder die Generalversammlung oder jedes zwischen den Vereinten Nationen und einer humanitären nichtstaatlichen Organisation oder Einrichtung geschlossenen Abkommens;

9. *stellt fest*, dass der Generalsekretär eine Standardbestimmung zur Aufnahme in die zwischen den Vereinten Nationen und humanitären nichtstaatlichen Organisationen oder Einrichtungen geschlossenen Abkommen ausgearbeitet hat, damit Klarheit darüber besteht, dass das Übereinkommen auf die von diesen Organisationen oder Einrichtungen eingesetzten Personen Anwendung findet, und ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten die Namen der Organisationen oder Einrichtungen zukommen zu lassen, die derartige Abkommen geschlossen haben;

10. *legt* dem Generalsekretär und den zuständigen Organen *eindringlich nahe*, auch künftig weitere praktische Maßnahmen zu ergreifen, die in ihren Zuständigkeitsbereich und unter das bestehende Mandat der jeweiligen Institution fallen, um den Schutz für Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal zu verstärken, namentlich auch für die Ortskräfte, die besonders gefährdet sind und die die Mehrheit der Opfer unter dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal ausmachen;

11. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 56/89 erneut für die Dauer einer Woche, vom 11. bis 15. April 2005, einberufen wird, mit dem Auftrag, den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal auszuweiten, namentlich unter anderem mit Hilfe eines Rechtsinstruments, und dass die Arbeit auf der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt wird;

12. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Punkt "Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁰¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 52 (A/59/52).

¹⁰² A/C.6/59/WG.2/CRP.1.